OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-400255/2/Gf/Mu

Datum: Linz, 5. September 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erkennt durch seinen Einzelrichter Dr. Grof über die Beschwerde des S P, vertreten durch RA Dr. R F, gegen das Straferkenntnis des Bezirkshauptmannes von Linz-Land vom 19. Mai 2017, Zl. VerkR96-38857-2016, wegen einer Übertretung des Bundesstraßenmautgesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird gemäß § 50 VwGVG stattgegeben; das angefochtene Straferkenntnis wird aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren nach § 45 Abs. 1 Z. 1 VStG eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG weder einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens vor der belangten Behörde noch einen Kostenbeitrag für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß § 25a VwGG nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

Gang des Behördenverfahrens

1. Am 24. Oktober 2016 hat die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-AG (im Folgenden: ASFINAG) an die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land Anzeige erstattet, weil der Lenker des mautpflichtigen KFZ mit dem polizeilichen Kennzeichen x am 12. Juli 2016 um 14:39 Uhr die Autobahn A 7 benutzt habe, ohne zuvor die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, weil am Fahrzeug keine gültige Vignette angebracht gewesen sei.

Vor der Anzeigeerstattung sei der Zulassungsbesitzer dieses KFZ ermittelt und ihm mit Schriftsatz vom 29. August 2016 die Möglichkeit eingeräumt worden, die fällige Ersatzmaut zu entrichten; dem habe er jedoch innerhalb der gesetzlichen Frist nicht entsprochen.

2. In der Folge wurde über den Beschwerdeführer als Zulassungsbesitzer mit Strafverfügung des Bezirkshauptmannes von Linz-Land vom 2. November 2016, Zl. VerkR96-38857-2016, eine Geldstrafe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 34 Stunden) verhängt, weil er am 12. Juli 2016 um 14:39 Uhr ein KFZ mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 Tonnen gelenkt und mit diesem die Autobahn A 7, Gemeinde Ansfelden (km 0.853), Richtungsfahrbahn: Knoten Linz, benutzt habe, ohne zuvor die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, weil am Fahrzeug keine gültige Vignette angebracht gewesen sei. Dadurch habe er eine Übertretung des § 10 Abs. 1 und des § 11 Abs. 1 des Bundesstraßen-Mautgesetzes, BGBl I 109/2002 in der hier maßgeblichen Fassung BGBl I 38/2016 (im Folgenden: BStMG), begangen, weshalb er nach § 20 Abs. 1 BStMG zu bestrafen gewesen sei.

3. Gegen diese ihm am 7. November 2016 zugestellte Strafverfügung hat der Zulassungsbesitzer mit e-mail vom 15. November 2016 rechtzeitig Einspruch erhoben und darin sowie in Verbindung mit einem Schriftsatz vom 17. November 2016 eingewendet, dass die Windschutzscheibe seines KFZ wegen eines Steinschlages auszuwechseln gewesen sei und er die Vignette von der beschädigten auf die neue Windschutzscheibe übertragen habe.

Durch diesen Einspruch wurde die angefochtene Strafverfügung ex lege (vgl. § 49 Abs. 2 VStG) aus dem Rechtsbestand eliminiert.

4. Nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens hat der Bezirkshauptmann von Linz-Land über den Beschwerdeführer mit Straferkenntnis vom 19. Mai 2017, Zl. VerkR96-38857-2016, eine Geldstrafe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 34 Stunden) verhängt, weil er am 12. Juli 2016 um 14:39 Uhr ein KFZ mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 Tonnen gelenkt und mit diesem die Autobahn A 7 benutzt habe, ohne zuvor die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, weil die am KFZ angebrachte Vignette beschädigt (Buchstabe „B“ und Jahreszahl nicht vollständig sichtbar) gewesen sei. Somit habe er eine Übertretung der §§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 1 BStMG begangen, weshalb er nach § 20 Abs. 1 BStMG zu bestrafen gewesen sei.

Begründend wurde dazu im Wesentlichen ausgeführt, dass es auf Grund der Anzeige der ASFINAG vom 24. Oktober 2016 und des von der Behörde durchgeführten Ermittlungsverfahrens als erwiesen anzusehen sei, dass die an der Windschutzscheibe angebrachte Vignette beschädigt (Buchstabe „B“ und Jahreszahl nicht vollständig sicht- bzw. lesbar) und nicht von der Trägerfolie abgelöst gewesen sei.

Im Zuge der Strafbemessung sei die bisherige Unbescholtenheit des Beschwerdeführers als mildernd zu werten gewesen, während Erschwerungsgründe nicht hervorgekommen seien; angesichts des Umstandes, dass ohnehin bloß die Mindeststrafe verhängt wurde, seien die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse nicht zu ermitteln gewesen.

5. Gegen dieses ihm am 24. Mai 2017 zugestellte Straferkenntnis richtet sich die gegenständliche, am 19. Juni 2017 – und damit rechtzeitig – per e-mail eingebrachte Beschwerde.

Darin bringt der Rechtsmittelwerber zunächst neuerlich vor, dass er die Windschutzscheibe seines KFZ wegen eines Steinschlages ausgewechselt und die Vignette von der beschädigten auf die neue Windschutzscheibe übertragen habe. Darüber hinaus habe er der ASFINAG die Rechnung für diese Vignette übermittelt. Dem gegenüber könne aus den Lichtbildern nicht erschlossen werden, ob diese Vignette zum Vorfallszeitpunkt tatsächlich in der ihm angelasteten Weise beschädigt gewesen sei, weil sich die von der Überwachungskamera angefertigten Lichtbilder als viel zu unscharf erweisen würden.

Daher wird die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses beantragt.

6. Der Bezirkshauptmann von Linz-Land hat dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich diese Beschwerde mit Schreiben vom 22. Juni 2017, Zl. VerkR96-38867-2016, samt dem Bezug habenden Akt vorgelegt; von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung hat die belangte Behörde abgesehen.

II.

Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Landes Oberösterreich und Zulässigkeit der Beschwerde

1. Die vorliegende, auf Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG gegründete Beschwerde richtet sich gegen den Bescheid („Straferkenntnis“) einer Verwaltungsbehörde und wurde innerhalb der Vier-Wochen-Frist des § 7 Abs. 4 VwGVG bei der belangten Behörde eingebracht; da der Inhalt dieser Beschwerde den Anforderungen des § 9 VwGVG entspricht und auch sonstige Prozesshindernisse nicht vorliegen, ist sie insgesamt als zulässig zu qualifizieren.

2. Weil diesbezüglich weder im BStMG noch im VwGVG Abweichendes angeordnet ist, hatte das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich im vorliegenden Fall gemäß Art. 135 Abs. 1 B-VG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

III.

Sachverhaltsermittlung und Beweiswürdigung durch das Verwaltungsgericht

1. Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt des Bezirkshauptmannes von Linz-Land zu Zl. VerkR96-38867-2016.

Aus diesem in Verbindung mit dem Parteienvorbringen ergibt sich folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt:

1.1. Am 12. Juli 2016 um 14:39 Uhr hat der Rechtsmittelwerber die mautpflichtige Autobahn A 7, Mautabschnitt Gemeinde Ansfelden, Richtungsfahrbahn: Knoten Linz, mit einem mehrspurigen KFZ, das ein Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 Tonnen aufwies, benutzt.

Ob auf der am oberen linken Rand der Windschutzscheibe des KFZ angebrachten Vignette der Buchstabe „B“ und die Jahreszahl („16“) vollständig lesbar war oder nicht, lässt sich auf Grund der von der ASFINAG mittels automatischer Überwachungskamera angefertigten Beweisbilder schlechthin nicht erkennen; zweifelsfrei kann jedoch auf diesen Fotos das in die Trägerfolie der Vignette integrierte schwarze Kreuz wahrgenommen werden.

1.2. Mit Strafverfügung des Bezirkshauptmannes von Linz-Land vom 2. November 2016, Zl. VerkR-38857-2016, wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe in Höhe von 300 Euro verhängt, weil er am 12. Juli 2016 um 14:39 Uhr die Autobahn A 7 benutzt hat, wobei an seinem KFZ „*keine gültige Mautvignette angebracht*“ war.

1.3. Mit Straferkenntnis des Bezirkshauptmannes von Linz-Land vom 19. Mai 2016, Zl. VerkR96-38857-2016, wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe in Höhe von 300 Euro verhängt, weil er am 12. Juli 2016 um 14:39 Uhr die Autobahn A 7 benutzt hat, wobei „*die Vignette nicht ordnungsgemäß ..... unbeschädigt an der Windschutzscheibe angebracht*“ war, da „der Buchstabe ‚B‘ und die Jahreszahl nicht vollständig sichtbar“ waren.

2. Im Übrigen konnte von der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung abgesehen werden.

IV.

Rechtliche Beurteilung

In der Sache selbst hat das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erwogen:

1. Nach § 20 Abs. 1 i.V.m. § 10 Abs. 1 BStMG begeht derjenige eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür mit einer Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen, der als Lenker eines Kraftfahrzeuges, dessen höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet.

Gemäß § 11 Abs. 1 BStMG haben Lenker solcher KFZ die zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Mautvignette i.S.d. § 11 Abs. 2 BStMG am Fahrzeug zu entrichten, wobei die näheren Bestimmungen über die Beschaffenheit der Mautvignetten, über ihre Anbringung an den Fahrzeugen und über das Mitführen der Mautvignetten anstelle der Anbringung in der Mautordnung getroffen sind.

Nach Punkt 7.1 (S. 15) der Mautordnung für die Autobahnen und Schnellstraßen Österreichs (Version 44, im Folgenden: MautO V44)[1] ist die Vignette u.a. vor der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes ordnungsgemäß – insbesondere unter Verwendung des originären Vignettenklebers – anzubringen. Jede andere Art der Anbringung (z.B. durch [zusätzliche] Klebestreifen, andere Arten von

[1] http://www.asfinag.at/maut-vignette/mautordnung/archiv

Fixierungen oder ein Überkleben der Vignette mit einer zusätzlichen Schutzfolie) ist nicht gestattet und verwirkt den Nachweis der ordnungsgemäßen Mautentrichtung; Zehntagesvignetten und Zweimonatsvignetten sind nur dann gültig, wenn sie durch ordnungsmäßige, vollständige Lochung des Kalendertages und -monats entwertet wurden; die Vignette für mehrspurige Fahrzeuge ist – nach vollständigem Ablösen von der Trägerfolie – unbeschädigt und direkt so auf die Innenseite der Windschutzscheibe anzukleben, dass sie von außen gut sicht- und kontrollierbar ist (z.B. kein Ankleben hinter einem dunklen Tönungsstreifen); jede Nichtbeachtung der Anbringungsvorschriften (z.B. nicht vollständiges Ablösen von der Trägerfolie oder nicht vollständige Anbringung der Vignette) führt ebenso zum Verlust des Nachweises der ordnungsgemäßen Mautentrichtung wie das Ablösen und Umkleben einer bereits geklebten gültigen Vignette, jede andere als in der MautO zugelassene Mehrfachverwendung der Vignette oder auch die chemische oder die technische Manipulation des originären Vignettenklebers derart, dass bei Ablösen der Vignette deren Selbstzerstörungseffekt verhindert wird.

2. Im gegenständlichen Fall wurde im Wege automationsunterstützter Überwachung festgestellt, dass der Beschwerdeführer zum Vorfallszeitpunkt ein Kraftfahrzeug mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 t auf der Autobahn A 7 gelenkt hat.

2.1. Welchen Buchstaben bzw. welche Jahreszahl die am linken oberen Rand der Windschutzscheibe angebrachte Vignette aufwies, konnte sich hingegen anhand der von der ASFINAG mittels automatischer Überwachungskamera angefertigten Beweisbilder nicht mit der für ein Strafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden.

2.2. Dem gegenüber ist auf diesen Fotos zweifelsfrei das in die Trägerfolie integrierte schwarze Kreuz zu erkennen, was bedeutet, dass die Vignette entgegen Pkt. 7.1 MautO V 44 nicht mit dem originären Kleber an der Windschutzscheibe angebracht worden war.

Eine dementsprechende Übertretung wurde dem Beschwerdeführer jedoch weder mit der Strafverfügung des Bezirkshauptmannes von Linz-Land vom 2. November 2016, Zl. VerkR-38857-2016, noch mit dem Straferkenntnis des Bezirkshauptmannes von Linz-Land vom 19. Mai 2016, Zl. VerkR-38857-2016, angelastet (s.o., III. 1.2. und 1.3.), obwohl auf dieses Tatbestandselement in der Stellungnahme der ASFINAG vom 13. Februar 2017, Zl. MSG-BEHÖRDEN-DHL-DW12254, explizit hingewiesen worden war.

3. Im Ergebnis wurde Rechtsmittelwerber daher wegen eines Verhaltens bestraft, das im Lichte des Art. 6 Abs. 2 EMRK nicht als erwiesen angesehen werden konnte.

4. Daher war der gegenständlichen Beschwerde gemäß § 50 VwGVG stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z. 1 VStG einzustellen.

5. Bei diesem Verfahrensergebnis war dem Beschwerdeführer nach § 52 Abs. 9 VwGVG weder ein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens vor der belangten Behörde noch ein Kostenbeitrag für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich vorzuschreiben.

V.

Revision an den Verwaltungsgerichtshof

Eine ordentliche Revision ist nicht zulässig, weil im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis kann eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Eine solche Beschwerde ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Erkenntnisses – von gesetzlichen Ausnahmen abgesehen – durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und einzubringen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Gegen dieses Erkenntnis kann innerhalb derselben Frist auch eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, die durch einen bevollmächtigen Rechtsanwalt abzufassen und beim Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich einzubringen ist; die Eingabegebühr von 240 Euro ist hingegen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich

Dr. G r o f